

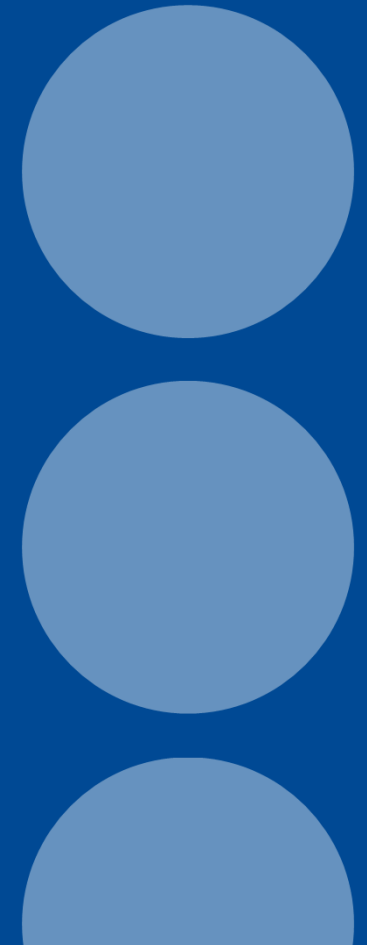


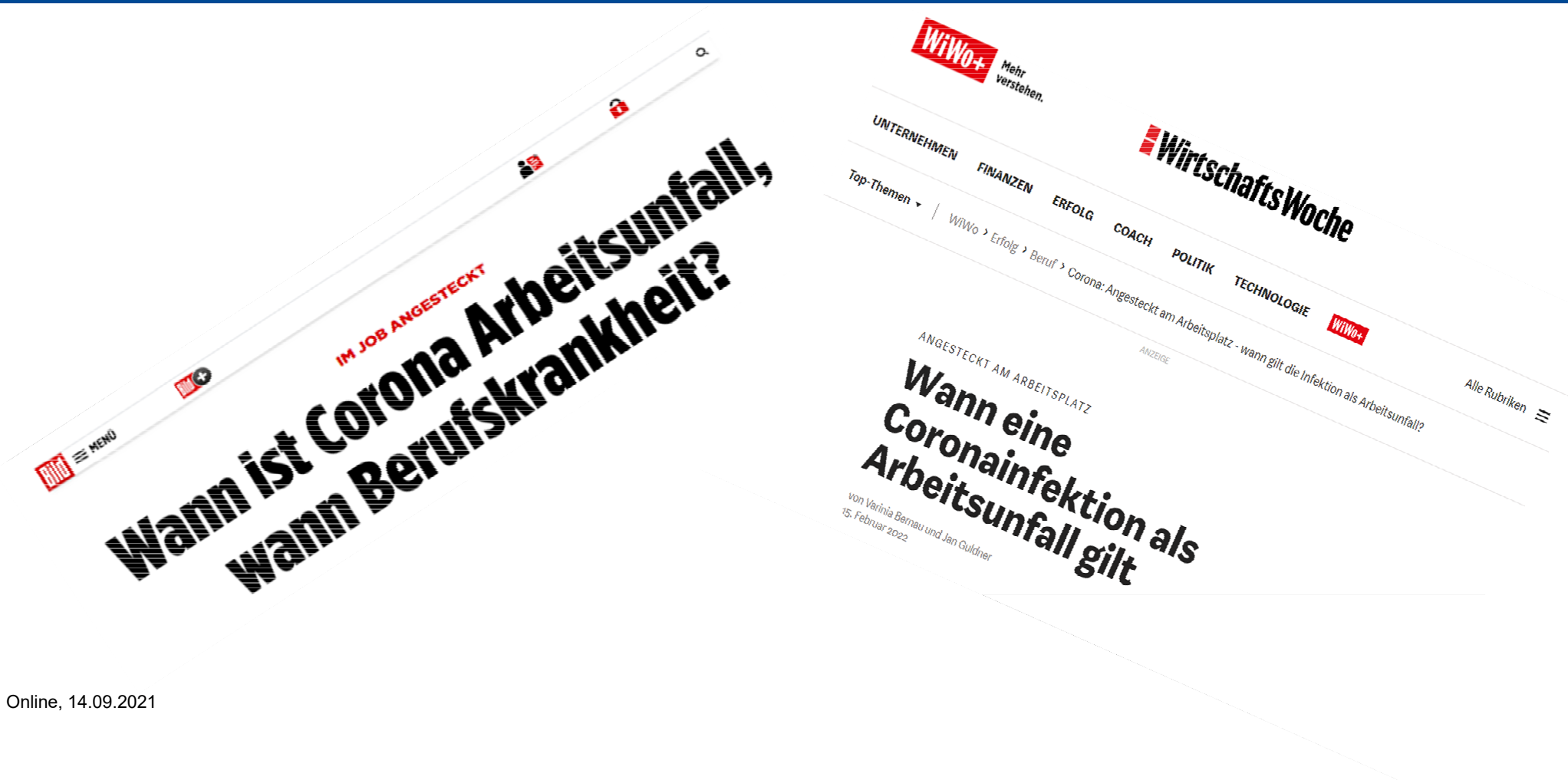
DGUV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

COVID-19 als Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung

Fred-D. Zagrodnik, DGUV





Online, 14.09.2021

Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit COVID-19

Zeitpunkt ¹	Berufskrankheiten				Arbeitsunfälle		
	Verdachts- anzeigen	Entschiedene Fälle	Anerkennungen	Todesfälle	Meldungen	Versicherungsfälle	Todesfälle
31.12.2020	30.329	22.859	18.065	13	12.223	4.247	2
31.01.2021	49.424	33.805	27.785	14	13.366	4.540	4
28.02.2021	77.907	49.291	42.749	15	14.933	5.046	5
31.03.2021	102.544	70.499	60.119	18	17.328	5.545	7
30.04.2021	119.675	86.237	71.269	20	20.392	6.107	8
31.05.2021	135.615	101.858	82.522	24	23.438	6.956	12
30.06.2021	147.956	116.961	92.175	28	26.483	7.741	17
31.07.2021	155.800	127.942	98.723	38	28.624	8.497	28
31.08.2021	160.931	135.763	103.244	51	30.200	9.315	33
30.09.2021	164.318	142.560	107.134	57	32.191	9.970	40
31.10.2021	169.089	147.946	110.623	60	33.856	10.404	47
30.11.2021	174.850	153.741	114.542	65	35.757	11.060	63
31.12.2021	182.502	160.227	118.705	75	38.255	11.918	83
31.01.2022	194.150	167.781	123.969	79	40.664	12.739	89
28.02.2022	215.974	178.899	132.153	80	43.864	13.594	95
31.03.2022	254.732	197.553	146.038	85	48.541	16.814	115

¹ Die Tabelle zeigt zu jedem Meldezeitpunkt den aktuellen Stand des Versicherungsgeschehens seit Beginn der Pandemie. Die Werte, die für einen Monat angegeben sind, enthalten also immer auch die Werte der Vormonate. Dementsprechend bildet der Wert für den 31.12.2020 auch das Versicherungsgeschehen des ganzen Jahres ab.

COVID-19 als Arbeitsunfall

Voraussetzungen:

- versicherte Person
- übt versicherte Tätigkeit aus
- infiziert sich
- bei versicherter Tätigkeit
- und hat COVID-19-typische Krankheitszeichen
- die auf die Infektion zurückzuführen sind

Beleg durch Vollbeweis (volle Überzeugung)

Beleg durch Vollbeweis (volle Überzeugung)

Beleg durch Vollbeweis (volle Überzeugung)

Wahrscheinlichkeit

Beleg durch Vollbeweis (volle Überzeugung)

Wahrscheinlichkeit

Infektion bei versicherter Tätigkeit

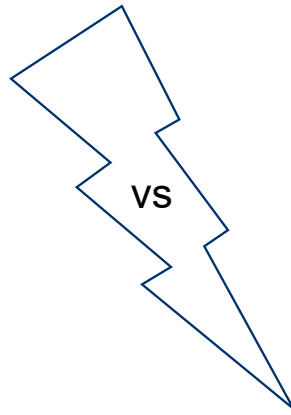
- Kontakt mit infektiöser Person ("Indexperson")
- intensiver Kontakt
 - Abstand < 1,5 m
 - länger als zehn Minuten
 - unabhängig von der Nutzung eines Mund-Nase-Schutzes oder einer FFP2-Maske
 - Gesprächssituationen ohne adäquaten Schutz oder direkter Kontakt mit respiratorischem Sekret
- Gleichzeitiger Aufenthalt von Index- und Kontaktperson im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand und adäquatem Schutz für > 10 Minuten
- ganz besonders enger Kontakt oder ganz besonders kritische räumliche Bedingungen

Infektion bei versicherter Tätigkeit - Alternative

- Kein intensiver Kontakt zu einer Indexperson?
- Im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld (z.B. innerhalb eines Betriebs oder Schule) der betroffenen Person gab es nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen
- und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen haben bei der versicherten Tätigkeit vorgelegen
 - Anzahl der Infektionen im betrieblichen Umfeld
 - Anzahl der üblichen Personenkontakte
 - geringe Infektionszahlen außerhalb des versicherten Umfeldes
 - räumliche Gegebenheiten wie Belüftungssituation und Temperatur

Neue grundsätzliche Rechtsfrage

Versicherungsrechtliche Rückschlüsse darauf, dass eine ubiquitäre Verbreitung des Virus zur Ablehnung des Versicherungsfalls und damit zur Leistungsversagung käme, sind nicht vorzunehmen.



„Eine versicherte Tätigkeit ist zu verneinen, wenn auch andere nicht versicherte Geschehensabläufe ebenso ernsthaft in Frage kommen“ (des LSG Hessen vom 26.01.2021 (L 3 U 131/18)).

Ein Vollbeweis der beruflichen Infektion ist zum Zeitpunkt eines ubiquitären und in der Bevölkerung weit verbreiteten Infektionsgeschehens, bei dem jederzeit eine SARS-CoV-2-Infektion im außerberuflichen Umfeld erfolgen kann, nicht mehr möglich.

Der Umstand, dass eine versicherte Person nicht oder nur unvollständig gegen Sars-CoV-2 geimpft ist, wirkt sich weder auf die Anerkennung eines Versicherungsfalls noch auf die Erbringung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine gesetzliche Impfpflicht besteht.

Arbeitsunfälle - Besonderheiten

- Infektion auf Arbeitswegen kann Wegeunfall sein
- Infektion in grundsätzlich nicht versicherten Lebensbereichen wie z.B.
 - Kantinenbesuch
 - Gemeinschaftsunterkünfte
- **Maßgeblich für den Versicherungsfall:** Gesteigerte Infektionsgefahr besteht, die ausnahmsweise dem unternehmerischen Verantwortungsbereich zuzurechnen ist und der sich die versicherte Person nicht oder nur unter unzumutbaren Umständen entziehen kann

COVID-19 als Berufskrankheit

Voraussetzungen:

- versicherte Person
- übt versicherte Tätigkeit aus
- in privilegiertem Tätigkeitsbereich nach BK-Nr. 3101
- infiziert sich
- bei versicherter Tätigkeit
- und hat COVID-19-typische Krankheitszeichen
- die auf die Infektion zurückzuführen sind

Beleg durch Vollbeweis (volle Überzeugung)

Beleg durch Vollbeweis (volle Überzeugung)

Beleg durch Vollbeweis (volle Überzeugung)

Beleg durch Vollbeweis (volle Überzeugung)

Wahrscheinlichkeit

Beleg durch Vollbeweis (volle Überzeugung)

Wahrscheinlichkeit

BK-Nr. 3101 – privilegierte Tätigkeitsbereiche

- Tätige im Gesundheitsdienst
- Tätige in der Wohlfahrtspflege
- Tätige in Laboratorien
- Tätige in Bereichen mit vergleichbaren Infektionsrisiken
 - laut Merkblatt: Gentechnik, Biotechnologie, in Abwasser- und Kläranlagen
 - bestimmungsgemäß gesichtsnahe Tätigkeiten, zum Beispiel
 - Friseur:innen
 - Kosmetiker:innen

Infektion bei versicherter Tätigkeit bei BK-Nr. 3101 (I)

- Intensiver Kontakt zu einer Indexperson
- Kein intensiver Kontakt zu einer Indexperson?
 - Im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld (z.B. innerhalb eines Betriebs oder Schule) der betroffenen Person gab es nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen
 - und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen haben bei der versicherten Tätigkeit vorgelegen
 - Anzahl der Infektionen im betrieblichen Umfeld
 - Anzahl der üblichen Personenkontakte
 - geringe Infektionszahlen außerhalb des versicherten Umfeldes
 - räumliche Gegebenheiten wie Belüftungssituation und Temperatur
- ggf. Beweiserleichterungen

Infektion bei versicherter Tätigkeit bei BK-Nr. 3101 (II)

- in Klinik-Abteilungen, in denen an COVID-19 Erkrankte behandelt werden (z.B. Infektionsstationen, intensivmedizinische Behandlungseinheiten)
- in ambulanten oder stationären Untersuchungseinheiten für SARS-CoV-2-Infektionen
- bei Tätigkeiten in der Notaufnahme und im Rettungsdienst
- bei der Notfallintubation,
- bei der Bronchoskopie,
- bei der Provokation von Hustenreiz (z.B. bei Nasen-Rachen-Abstrichen)

Infektion bei versicherter Tätigkeit bei BK-Nr. 3101 (III)

- bei Tätigkeiten in der Wohlfahrtspflege mit regelmäßigen bestimmungsgemäßen Kontakten
 - zu Menschen, die Distanzgebote nicht einhalten oder nicht einhalten können,
 - zu Menschen ohne Impfschutz und/oder mit schlechter medizinischer Versorgung (z.B. Geflüchtete, Obdachlose)
- unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Rahmenbedingungen bei der Pflege oder vergleichbaren Tätigkeiten in der klinischen Geriatrie, sofern ein enger Kontakt bei einem hohen Anteil pflegebedürftiger Personen festzustellen ist.

Vorteile / Nachteile Berufskrankheit

Vorteile

Beweiserleichterung in speziellen Situationen (Krankenhaus etc.)

Individualprävention über § 3 BKV : Kommt bei COVID-19 nicht zum Tragen

alternativen Zeitpunkte zur Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes mit Beginn der Behandlungsbedürftigkeit oder Beginn der MdE: Kommt bei COVID-19 nicht zum Tragen

Nachteile

nicht bei Infektionen auf Arbeitswegen

nicht bei Infektion in grundsätzlich unversicherten Bereichen (Kantine, Gemeinschaftsunterkunft)

abhängig von besonderer Gefährdung einzelner Branchen

Vorteile / Nachteile Arbeitsunfall

Vorteile

auch bei Infektion auf Arbeitswegen

auch bei Infektion in grundsätzlich unversicherten Bereichen (Kantine, Gemeinschaftsunterkunft)

unabhängig von besonderer Gefährdung einzelner Branchen

Nachteile

kein § 3 BKV : Kommt bei COVID-19 nicht zum Tragen

keine alternativen Zeitpunkte zur Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes: Kommt bei COVID-19 nicht zum Tragen

nur eingeschränkte Beweiserleichterung

Tätigkeiten mit vergleichbar hohem Infektionsrisiko?

Im Verlauf der Pandemie vermutet bei

- Supermarktkassierer:innen?
- Busfahrer:innen?
- Polizist:innen?
- Fleischindustrie?
- Erzieher:innen?
- Lehrer:innen?

Statement des ÄSVB / BMAS

„Im Ergebnis haben die bisherigen Untersuchungen das deutlich erhöhte COVID-19-Erkrankungsrisiko bei Beschäftigten im Gesundheitswesen bestätigt; jedoch lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt keine anderen Tätigkeiten identifizieren, für die sich konsistent und wissenschaftlich belastbar ein vergleichbar hohes COVID-19-Erkrankungsrisiko gezeigt hat.

Es lässt sich nicht ausschließen, dass auf der Grundlage einer verbreiterten und differenzierteren epidemiologischen Studienlage zu einem späteren Zeitpunkt erhöhte Risiken für konkrete Berufstätigkeiten gefunden werden können.“

Quelle:

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Gesetzliche-Unfallversicherung/Aktuelles-aus-dem-Berufskrankheitenrecht/anerkennung-von-covid-19-als-berufskrankheit.html>





DGUV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**

